

<p>PROVINZ / PROVINCIA</p> <p>GEMEINDE / COMUNE</p>	<p>AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL / PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE</p> <p>KLAUSEN / CHIUSA</p>
<p>OBJEKT / OGGETTO</p>	<p>MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE ABHALTUNG VON ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN</p>
<p>INHALT / CONTENUTO</p>	<p>KLAUSEN ALTSTADT <i>(Oberstadt, Unterstadt, Pfarrplatz und Tinneplatz)</i></p>
<p>PLANER / PROGETTISTA</p> <p>AUFTRAGGEBER / COMMITTENTE</p> <p>DATUM / DATA</p>	<p>Dr. Arch. Walter Brida Weisslahnstrasse / Via Rio Bianco 9 - 39042 Brixen / Bressanone</p> <p>GEMEINDE KLAUSEN / COMUNE DI CHIUSA Oberstadt 74 - 39043 Klausen / Città Alta 74 - 39043 Chiusa</p> <p>SEPTEMBER 2017 FEBRUAR 2017 / FEBBRAIO 2017</p>

INHALTSVERZEICHNIS

1) Allgemeine Anmerkungen für die Bestimmung der Veranstaltung	Seite 3
2) Bewertung und Klassifizierung der Tätigkeiten (<i>Brandschutz, Rettungs-, Sanitätsdienst</i>)	Seite 3
3) Lage und Klassifizierung des Veranstaltungsortes	Seite 4
4) Maximale zugelassene Kapazität	Seite 4
5) Kontrollen an den Eingängen, Barrieren und Absperrungen	Seite 5
6) System der Notausgänge	Seite 5
7) Akustik	Seite 6
8) Sanitäranlagen	Seite 6
9) Medizinische Einrichtungen	Seite 6
10) Einsatz der Sicherheitskräfte und Überwachung	Seite 6
11) Brandschutzdienst	Seite 7
12) Vorschriften zum Betrieb	Seite 7
13) Einweisung der Helfer und Kontrollen	Seite 8
14) Bühnen, Imbissbuden, Zelte und andere Strukturen	Seite 8
15) Elektrische Anlagen und Beleuchtung	Seite 9
16) Küchen und thermische Anlagen mit Flüssiggas betrieben	Seite 9
17) Verweise auf Normen und Bestimmungen	Seite 11
18) Anlagen	Seite 11

1) Allgemeine Anmerkungen für die Bestimmung der Veranstaltung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Risikobewertung eines *typischen Szenariums* in der Altstadt von Klausen, im Rahmen einer gastronomischen und/oder musikalischen Veranstaltung mit öffentlichem Charakter.

Die Definition eines *typischen Szenariums* ist notwendig, um mögliche Problematiken aufzuzeigen und auf die grundsätzlichen Vorkehrungen hinzuweisen, welche die Durchführung einer Veranstaltung unter Einhaltung der Mindestsicherheitskriterien garantieren.

Im Antrag zur Genehmigung der Veranstaltung muss der Veranstalter das detaillierte Programm mit den vorgesehenen Zeiten anführen.

- Zudem wird den Vereinen und Organisationen empfohlen, spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung eine koordinierende Sitzung mit einer Teilnahme des Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde abzuhalten, bei der Fragen zur Eignung des Veranstaltungsortes geklärt werden können;
- Den Vereinen wird eine Selbsterklärung ausgehändigt, mit welcher sie bestätigen unten angeführte sicherheitstechnische Richtlinien zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten;
- Der Lokalausweis am Veranstaltungsort, welcher abgehalten wird um die Eignung desselben zu überprüfen und festzustellen ob alle Bestimmungen eingehalten werden, wird ca. fünf Stunden vor Veranstaltungsbeginn vom Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde, gemeinsam mit dem Bürgermeister, dem Kdt. der örtlich zuständigen Feuerwehr, einem öffentlichen Sicherheitsorgan und dem Veranstalter oder seinem bevollmächtigten Vertreter durchgeführt.

Um den Vereinen und Organisationen eine Hilfestellung bei der Organisation öffentlicher Veranstaltungen im Freien zu geben, erhalten sie vom Lizenzamt eine Checkliste mit all den benötigten Unterlagen und Genehmigungen.

2) Bewertung und Klassifizierung der Tätigkeiten (*Brandschutz, Rettungs-, Sanitätsdienst, usw.*)

Der Veranstalter verpflichtet sich alle allgemeinen Hinweise zu erfüllen, soweit diese dem Dekret des Präsidenten der Landesregierung Nr. 19 vom 17. Juni 1993 über die Sicherheitsmaßnahmen und Brandschutz und nicht lt. D. M. 19.08.1996 (*Technische Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes für öffentliche Veranstaltungen*) angemessen bzw. zutreffend sind.

Die Analyse des D.P.R Nr. 151 vom 01/08/2011 (*Regolamento recante semplificazione della disciplina dei procedimenti relativi alla prevenzione degli incendi, a norma dell'articolo 49, comma 4 -quater, del decreto-legge 31 maggio 2010, n. 78, convertito, con modificazioni, dalla legge 30 luglio 2010, n. 122*) ergibt, dass die Tätigkeit Nr. 65 (*Veranstaltungsräume und allgemeine Vergnügungstätten, Sportanlagen und –zentren, öffentliche sowie private Turnhallen mit mehr als 100 anwesenden Personen bzw. mit einer geschlossenen Bruttogrundfläche von mehr als 200 m²*) nicht vorliegt.

Dies weil die vorgesehene Veranstaltung im Freien und nur gelegentlich sowie kurzweilig stattfindet.

Für die Anwendbarkeit dieses Szenariums müssen die grundlegenden Anforderungen geprüft und durchgeführt werden.

Im Besonderen müssen folgende Tätigkeiten lt. Dekret Nr. 151 vom 01.08.2011 überprüft werden:

- Tätigkeit Nr. 12: Lager und/oder Verkaufsstätten von entflammbaren und/oder brennbaren Flüssigkeiten und/oder Schmieröl, diathermisches Öl jeglicher Herkunft mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 m³.
- Tätigkeit Nr. 74: Wärmeerzeugungsanlagen, die mit festem, flüssigem oder gasförmigem Brennstoff betrieben werden und deren Leistungsfähigkeit mehr als 35 kW beträgt.

Der Veranstalter hat für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu

tragen und einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen (*L.G vom 13. Mai 1992, Nr. 13, Art. 8 – Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen*).

Die Risikobewertung von Veranstaltungen an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten kann durch wissenschaftlich erforschte Parametersysteme erfolgen (*L.G. vom 13. Mai 1992, Nr. 13, Art. 6 – Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen*).

Solche Risikobewertungen werden von den entsprechenden Rettungsorganisationen durchgeführt, oder können online vom Veranstalter über diverse Tools (z.B. *Internetseite Rettungsverein Weißes Kreuz, oder dem Onlineprogramm des Institutes für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e.V. (ASER) - D-42329 Wuppertal: Einsatzplanung des Sanitätsdienstes bei Grossveranstaltungen (<http://www.institut-aser.de/out.php?idart=540>, oder <https://www.hiorg-server.de/maurer.php?sids=i9mfkhorvhesdt6pei2l8dqr0>)* ausgeführt werden, wo eine erste Bewertung der Veranstaltung bzgl. der Rettungs- und Sanitätsdienste online durchgeführt werden kann.

3) Lage und Klassifizierung des Veranstaltungsortes

Das Szenarium der betreffenden Veranstaltung sieht eine Veranstaltung im Freien, in der Altstadt von Klausen vor, bei welchem Publikum, Betreiber, Künstler und die Organisatoren gleichzeitig anwesend sind. Mit Ausnahme der Bereiche für die Zubereitung der Speisen und der Bühne, muss das Areal für das Publikum frei zugänglich bleiben, welches an der Veranstaltung stehend und wartend teilnehmen kann. Der Aufenthaltsbereich des Publikums, welcher auch als Durchgangsbereich dient, kann entweder im Freien oder teilweise - je nach Veranstaltung - durch Zelte überdacht werden.

Die Strukturen, welche aufgestellt und abgedeckt werden können dürfen folgende sein:

- Bühnen und Mischpulte
- Zelte, die für die Vorbereitung und Lieferung von Speisen und Getränken benötigt werden
- Zelte welche als Überdachung für Sitzplätze verwendet werden
- Verkaufsbuden

Hier nicht aufgelistete Strukturen müssen im Einzelfall zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Der Ort der Veranstaltung ist eine Fußgängerzone und der Zugang kann nur zu Fuß erfolgen, sodass Sicherheitsprobleme in Zusammenhang mit Kraftwagen-Verkehr ausgeschlossen werden können.

4) Maximale zugelassene Kapazität

Die maximale gleichzeitige Ansammlung von Besuchern, ohne fixe Anlagen und Verkaufsstände kann, in Absprache mit dem Aufsichtsamt der Autonomen Provinz Bozen, wie folgt berechnet werden (3 Personen / m² begehbar Fläche):

Oberstadt vom Marktplatz bis zur Tränkgasse	=	663 m ²	=>	1.989 Personen
Oberstadt von der Tränkgasse bis zum Pfarrplatz	=	612 m ²	=>	1.836 Personen
Pfarrplatz	=	569 m ²	=>	1.707 Personen
Unterstadt zwischen Pfarrplatz und Tinneplatz	=	398 m ²	=>	1.194 Personen
<u>Tinneplatz</u>	=	<u>1.068 m²</u>	=>	<u>3.204 Personen</u>

Daraus ergeben sich maximal mögliche, gleichzeitige Besucher => 9.930 Personen

Damit die vorhandenen Evakuierungskapazitäten (= Anzahl der im Notfall, in einem entsprechenden Zeitrahmen {< 5 Min. bei ~ 60,0 m Fluchtweg} evakuierbaren Personen – Berechnung lt. Art. 6) der im Plan SIC 001 gekennzeichneten Areale:

- A) **Nördliche Oberstadt*** = max. 1.440 Personen;
- B) **Südliche Oberstadt*** = max. 1.150 Personen;

C) Pfarrplatz = max. 2.540 Personen;

D) Unterstadt = max. 1.850 Personen;

E) Tinneplatz = max. 3.290 Personen

gewährleistet bleiben, müssen für die mit einem *) gekennzeichneten Flächen, Massnahmen getroffen werden (z.B: *Abgrenzung von nicht begehbaren Flächen, Aufsichtspersonen die die Anzahl der anwesenden Personen überwachen, im Bedarfsfall eingreifen und die zuströmenden Personen bremsen und/oder umleiten*) die gewährleisten müssen, dass nicht mehr Besucher in diese Areale gelangen als über die gekennzeichneten Fluchtwege im Notfall evakuiert werden können.

5) Kontrollen an den Eingängen, Barrieren und Absperrungen

Entlang der im Lageplan gekennzeichneten Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge dürfen keine Absperrungen und/oder Hindernisse angeordnet werden, die den freien Verkehr behindern oder verhindern könnten.

Auf keinen Fall sollten Hindernisse oder Elemente angeordnet werden, welche Grund für eine Überfüllung sein können. Im Notfall ist es die Aufgabe des Servicepersonals, erleichternde Hilfsmaßnahmen durchzuführen und den freien Zugang der Einsatzfahrzeuge zu ermöglichen.

6) System der Notausgänge

Für die Gewährleistung einer ungehinderten Anfahrt der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge zum Veranstaltungsort müssen die Zufahrtswege/Straßen stets freigehalten werden.

Die Aus- und Abgänge und die Fluchtwege sowie die sanitären Anlagen müssen gut sichtbar beschildert sein.

Die Aufstellung der Bühnen, die Anordnung der Sitz- und Tischgarnituren und der einzelnen Schankbuden müssen so angeordnet sein, dass die Aus-, Abgänge und Fluchtwege nicht versperrt bzw. eingeschränkt werden.

Die Zufahrts- und Fluchtwege sind:

- von der Oberstadt Richtung Norden der Marktplatz, der Schulhof, die Tränkgasse und der Säbener Aufgang;
- von der Oberstadt Richtung Süden der Pfarrplatz;
- vom Pfarrplatz die Eisack-Uferpromenade und die Brücke zur Bahnhofstrasse;
- von der Unterstadt die Färbergasse, der Säbener Aufgang und der Tinneplatz;
- vom Tinneplatz die Gerbergasse, die Frag, die Eisackgasse und die Gartengasse.

Nach Abschätzen der Breite der Fluchtwege und des Nutzraumes von 1 cm für jede Person, errechnet sich eine Durchflusskapazität:

- von der Oberstadt (A) Richtung Norden = 390 Personen über den Marktplatz, 150 Personen über den Schulhof und 280 Personen über den Säbener Aufgang, sowie Richtung Süden 410 Personen über die Oberstadt (B), 210 Personen über die Tränkgasse ($\Sigma = 1.440$ Personen);
- von der Oberstadt (B) Richtung Süden = 530 Personen über den Pfarrplatz, sowie Richtung Norden = 210 Personen über die Tränkgasse und 410 Personen über die Oberstadt (A) ($\Sigma = 1.150$ Personen);
- vom Pfarrplatz = 530 Personen über die Oberstadt (B), 600 Personen über die Unterstadt, 920 Personen über die Eisack-Uferpromenade und Brücke zur Bahnhofstrasse und 490 Personen Richtung Färbergasse ($\Sigma = 2.540$ Personen);
- von der Unterstadt = 600 Personen über den Pfarrplatz, 310 Personen über die Färbergasse, 400 Personen über den Säbener Aufgang und 540 Personen über den Tinneplatz ($\Sigma = 1.850$ Personen);
- vom Tinneplatz = 1.250 Personen über die Gerbergasse, 630 Personen über die Frag, 480 Personen

über die Eisackgasse, 390 Personen über die Gartengasse und 540 Personen über die Unterstadt ($\Sigma = 3.290$ Personen).

Die Summe der hier berechneten Personen ($1.440 + 1.150 + 2.540 + 1.850 + 3.290 = 10.270$ Personen) muss somit als max. zulässige Besucherzahl betrachtet werden, wenn es sich um eine Veranstaltung im gesamten Altstadtbereich handelt.

In jedem Fall muss immer der Raum gewährleistet werden, um die Durchfahrt des Rettungspersonals zu ermöglichen. Das zuständige Personal hat im Notfall die Aufgabe, den notwendigen Platz für die Manöver der Einsatzfahrzeuge zu garantieren.

Verkaufs- und Gastronomiestände oder andere nicht leicht verstellbare Gegenstände dürfen die Zufahrtsmöglichkeit der Einsatz und Rettungsfahrzeuge nicht einschränken.

Dabei gelten folgende Richtwerte:

- Durchfahrtsbreite mindestens 3,0 m (*wo möglich 3,50 m*)
- Durchfahrts Höhe mindestens 4,0 m
- Kurvenradius mindestens 13,0 m.

Sollten auch Innenhöfe, welche durch Gemäuer o.Ä. eingegrenzt sind, genutzt werden, ist zu beachten, dass zusätzlich zum Haupteingang auch ein zweiter Abgang (*welcher als Notausgang fungiert*), vorhanden sein muss. Die Breite der Abgänge richtet sich nach der Besucherkapazität des geschlossenen Areals. Für die Bemessung der Abgänge sind die Bestimmungen gemäß Art. 17, D.LH. 17.6.1993, Nr. 19, zu berücksichtigen.

7) Akustik

Die Anlagen zur Verstärkung müssen so kalibriert sein, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Der verantwortliche Techniker hat die Aufgabe den Pegel für die Dauer der gesamten Veranstaltung zu kontrollieren.

8) Sanitäranlagen

Je nach Dauer der Veranstaltung müssen sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Um den WC-Bereich leicht zu erreichen, müssen entsprechende Wegbeschreibungen aufgestellt werden (*siehe dazu Plan SIC 001*).

9) Medizinische Einrichtungen

Je nach Anzahl der erwarteten Besucher (*siehe Bewertung lt. Art. 2*) müssen die fixen Positionen der Einsatzkräfte besetzt werden, so wie im *Lageplan SIC 001* gekennzeichnet.

Jeder Betreiber muss in jedem Fall die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz seiner Mitarbeiter garantieren.

Die Bereitstellung von mobilen Erste-Hilfe-Koffern ist von der Art der Veranstaltung abhängig. Sie müssen vom Veranstalter in ausreichender Anzahl (*siehe Bewertung lt. Art. 2*) zur Verfügung gestellt werden.

Es wird auf jedem Fall empfohlen, im Voraus das Weiße Kreuz über die Veranstaltung zu informieren und mögliche Einsatzszenarien zu besprechen.

10) Einsatz der Sicherheitskräfte und Überwachung

Für die Gewährleistung einer ungehinderten Anfahrt der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge zum Veranstaltungsort müssen die Zufahrtswege/Straßen stets freigehalten werden.

Der Sicherheits- und Überwachungsdienst muss vom Personal der Organisatoren, oder einem

entsprechend beauftragen Unternehmen (Security) durchgeführt werden.

Der Überwachungsdienst garantiert das reguläre Ablaufen der Veranstaltung, die Sicherheit des Publikums, sowie den Schutz des Gutes und der Umwelt. Es muss mindestens ein Helfer pro 100 Besucher anwesend sein. Die Betreiber sind Teilnehmer des Überwachungsdienstes und übernehmen dessen Verantwortung.

Überwachungsdienst - Inspektionen

Vor Beginn der Veranstaltung und dem Eintritt des Publikums, muss das Dienstpersonal und jeder Betreiber alle Anlagen, sanitäre Einrichtungen und Geräte zum Schutz des öffentlichen Veranstaltungsortes gegen Brände, sowie zur Sicherheit der Besucher inspizieren und sich über deren einwandfreie Funktionstauglichkeit versichern.

11) Brandschutzdienst

Kommunikation an die Behörden

In Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikel 17 des T.U.L.P.S (*TESTO UNICO DELLE LEGGI DI PUBBLICA SICUREZZA - Regio decreto 18 giugno 1931, n. 773*) muss die Quästur in Bozen über die Veranstaltung und das Programm informiert werden. Die Benachrichtigung muss zu Lasten des Organisators über das Kommando der Polizei der Gemeinde von Klausen erfolgen.

Brandschutzdienst

Der Brandschutzdienst muss während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein. Bei Veranstaltungen, wo der Feuerwehrdienst nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist (*aber auch nicht von Amts wegen von der Landeskommission für öffentliche Veranstaltungen*), muss der Veranstalter den Brandschutz durch das eigene Personal gewährleisten.

Beim obligatorischen Feuerwehrdienst beschließt die Landesüberwachungskommission, auf Vorschlag des Vertreters der Feuerwehr, die Anzahl des Wachpersonals, wobei als Parameter die Größe und Art der Veranstaltung herangezogen werden (*Rundschreiben des Landeshauptmanns von Südtirol vom 27.06.2001*).

Bei Veranstaltungen auf Freiflächen oder Straßen die öffentlich zugänglich sind und zu gelegentlichen Veranstaltungen dienen oder bei Open-Air Konzerten, bei Anwesenheit von über 10.000 Personen muss der Brandschutzdienst von der Feuerwehr verrichtet werden (*siehe Berechnung im Art. 5*).

In Zeltstrukturen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 500 Besuchern ist der Brandschutzdienst durch die Feuerwehr vorgeschrieben.

Es wird auf jedem Fall empfohlen, im Voraus die Feuerwehr über die Veranstaltung zu informieren und mögliche Einsatzszenarien zu besprechen.

12) Vorschriften zum Betrieb

Ausschilderung und Verteilen der Vorschriften

- Die Position der tragbaren Feuerlöscher muss angemessen ausgeschildert sein.
- Der Ausschnitt der Ausübungsnormen muss an das verantwortliche Dienstpersonal verteilt werden.

Rauchverbot und Raumbedarf

- Es ist verboten innerhalb der geschlossenen Strukturen zu rauchen.
- Das Publikum und das Personal dürfen nur im Freien rauchen sofern sie kein Hindernis auf den Fluchtwegen darstellen.
- Auf keinen Fall dürfen Materialien, die den Raumbedarf längs der Fluchtwege und Durchgangswege

einschränken, abgestellt werden.

Gesundheitsfürsorge

Es muss ein Erste-Hilfe-Koffer vorhanden sein.

Ausschank von Getränken

- Es dürfen keine superalkoholischen Getränke (>21°) verkauft werden.
- Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Minderjährige ist verboten.
- Die nicht alkoholischen Getränke müssen gegenüber den alkoholischen Getränken billiger sein.

13) Einweisung der Helfer und Kontrollen

Der Organisator übernimmt die Koordinierung und Einweisung aller Teilnehmer, damit ein korrekter Verlauf der Veranstaltung garantiert wird. Der Veranstalter muss die Einhaltung der in diesem Bericht enthaltenen Anforderungen und die Anweisungen der Gemeinde befolgen, gewährleisten und überprüfen.

14) Bühnen, Imbissbuden, Zelte und andere Strukturen

Bühnen

Die Bühnen für die musikalischen Darbietungen sind Bereiche, in welchem sich ausschließlich Künstler und Servicetechniker aufhalten sollen. Die Montage der Bühne muss von qualifiziertem Personal durchgeführt werden, welches verpflichtet ist, eine Konformitätserklärung und die Erklärung für eine fachgerechte Montage auszustellen. Der Zugang der Fahrzeuge zum Auf- und Abladen wird nur während der Zeitperioden erlaubt, wo auch kein Publikum vorhanden ist. In jedem Fall muss beim Sitz der Stadtpolizei Klausen um eine Halte- und Durchfahrtsgenehmigung angesucht werden. Nach Entladen der Instrumente, Geräte oder Waren müssen die Fahrzeuge rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung entfernt werden.

Zelte und andere Strukturen

Im Rahmen der Veranstaltung ist die Verwendung von Zelten oder Kioske für die Ausgabe von Getränken oder für die Vorbereitung von Speisen vorgesehen.

Diese Strukturen werden mit der vom Hersteller bereit gestellten technischen Dokumentation (*Abnahme Statik, Sicherheitszertifikate, Bestätigung der korrekten Montage*) so aufgestellt, dass sie die freie Bewegung des Publikums ermöglichen und die Einsatzfahrzeuge nicht behindern.

Abgehängte Strukturen

- statische Abnahme der Befestigungssysteme der abhängenden Strukturen im Sinne des D.LH. 2.11.2009, Nr. 51(5) (z.B. *Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen o.a.*); dies gilt nicht, wenn alle einwirkenden Lasten < 0,20 kN bzw. Gewichte < 20 kg aufgehängt werden. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden;
- Homologierungszertifikat von Dekorationsmaterialien (z.B. *wenn das Zelt mit Stoffen, Girlanden o.a. ausgekleidet wird*), welches bescheinigt, dass die verwendeten Materialien schwer entflammbar sind.

Hüpfburgen, Trampoline o.ä. Wanderdarbietungen

Vom Betreiber der jeweiligen Struktur muss folgendes nachgewiesen werden:

- Nachweis einer Betriebslizenz für die Struktur (*Wanderdarbietung*);
- Nachweis, dass die Struktur (*Wanderdarbietung*) im Sinne des B.LR. vom 22.11.2010, Nr. 1848 bzw. des M.D. vom 18.05.2007 mit einem Identifizierungskodex (*codice identificativo*), welcher die Kollaudierung der Einrichtung bestätigt, ausgestattet ist. Zusätzlich muss eine gültige jährliche Kollaudierung (*verbale di*

collaudo annuale) der Struktur, verfasst von einem befähigten Techniker, vorhanden sein;

- Erklärung, mit welcher der fachgerechte Aufbau der Struktur bestätigt wird. Dies erfolgt durch einen befähigten Techniker oder vom Betreiber selbst, sofern er die Befähigung nachweist.

Der Organisator übernimmt grundsätzlich die Verantwortung für Schäden an Sachen und Personen.

15) Elektrische Anlagen und Beleuchtung

Installationen für Haushaltsgeräte oder provisorische Stromlieferungen für Baustellen, und Ähnliches unterliegen nicht der Pflicht zur Erstellung des Projektes und zur Ausstellung der Abnahmebescheinigung. Von der Ausstellung der Konformitätserklärung kann aber nicht abgesehen werden (DLH 19.05.2009, Nr. 27, Art.5 Abs. 2)

Die Elektroanlagen müssen von einem Elektriker realisiert werden. Der Installateur wird die Konformitätserklärung lt. gesetzlichen Bestimmungen ausstellen. Die Elektroschränke und Geräte im Bereich der Veranstaltung müssen einen minimalen Schutzgrad von IP 44 aufweisen. Die verwendeten Geräte müssen das CE-Zeichen vorweisen.

In jedem Fall müssen die Steckdosen und Geräte auf einer Höhe installiert werden, wo sie vom Regen geschützt sind. Alle elektrischen Bodenkabel müssen über einen ausreichenden mechanischen Schutz verfügen.

Die elektrischen Anlagen müssen gemäß dem Gesetz vom 01. März 1968, Nr. 186 realisiert werden oder müssen den geltenden CEI-Normen entsprechen.

Zur Vorbeugung von Bränden sollten die elektrischen Anlagen im Besonderen:

- nicht die primäre Ursache für Brände oder Explosionen sein
- Brände nicht fördern oder beschleunigen
- so realisiert sein, dass ein eventueller Schaden nicht den Ausfall des gesamten Systems verursacht
- über wettergeschützte und mechanisch geschützte Schaltorgane verfügen, dessen Kreise entsprechend leicht identifizierbar sind.

Außerdem sollte der Veranstaltung, sofern sie in den Abendstunden stattfindet, eine Anlage zur Verfügung stehen, die auch bei fehlender Spannung aus dem öffentlichen Netz eine angemessene Notbeleuchtung garantiert. Zu diesem Zweck können autonome Lampen für die Notbeleuchtung oder ein anderes äquivalentes System installiert werden. Bei geschlossenen Strukturen muss der Verlauf der Fluchtwege mittels Schilder angemessen ausgeschildert werden.

16) Küchen und thermische Anlagen mit Flüssiggas betrieben

Im Rahmen der Veranstaltung ist die Verwendung von Anlagen zum Kochen von Speisen vorgesehen. Diese können mit Gas sowie elektrisch betrieben werden. Für das beschriebene Szenarium müssen die Anlagen zum Kochen mit Gas eine Nennleistung geringer als 35 kW aufweisen und in einem Abstand von mindestens 5,0 m zu den Zelten aufgebaut werden.

Diese Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen) müssen hinsichtlich dem Brandschutz mit nicht brennbarem Material (z.B. Blech oder Gipskarton nach oben und rückseitig) abgesichert sein. Dies gilt auch für alle mit Strom betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen, bei welchen in Zusammenhang mit Speiseöl oder Fett grundsätzlich die Möglichkeit einer Stichflamme besteht.

Die verwendeten Geräte benötigen das CE-Zeichen.

Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von > 35 KW aufweisen fallen vollinhaltlich unter das Dekret vom 12. April 1996 (G.U.

vom 04.05.1996, Nr. 103).

Die Gasflaschen müssen an einem für das Publikum nicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden und die Lagerkapazität des Gasdepots darf 75 kg pro Küchenbereich nicht überschreiten. Für die Zulassung eines Gasdepots mit mehr als 75 kg muss die Brandschutzabnahme erfolgen. Die Hauptleitung des Gasanschlusses muss mit einem Absperrventil ausgestattet sein. Die Anlage muss der Norm UNI 7129 entsprechen und von qualifiziertem Personal installiert werden, welches die dazugehörige Konformitätserklärung ausstellen muss.

Sämtliche Geräte und Anlagen müssen mit einer automatischen Thermosicherung, wie dies im Rundschreiben des Innenministeriums vom 09. April 1975, Nr. 5038/4183 festgehalten ist, ausgestattet sein.

Im Inneren der Veranstaltungsbuden, der Nebenräume und der Zeltanlagen für Festbesucher dürfen keine Flüssiggasflaschen untergebracht werden; unabhängig von der Feuerleistung der Anlage.

Die Gasflaschen müssen außerhalb der Struktur in einem geschützten Bereich und mit einer entsprechenden Umzäunung (*Käfig aus nicht brennbarem Material*) untergebracht sein.

Die Versorgungsanlage muss des weiteren auch im Inneren des Raumes mit einer manuellen Absperrvorrichtung ausgestattet sein.

Die Gas-Hauptanschlussleitung muss mit Durchflussbegrenzer ausgestattet sein, welcher den Gasdurchfluss den Leistung der Endgeräte anpasst und gegebenen falls beschränkt.

In jedem Fall müssen sowohl die thermischen als auch die elektrischen Anlagen, die in Gegenwart von Küchenölen oder Fetten benützt werden, mit nicht entflammbarem Material geschützt werden. Außerdem muss eine Feuerlöschdecke oder ein tragbarer Feuerlöscher (*Mindestkapazität von 34A-223B-C*) zur Verfügung stehen.

Sämtliche Anlagen müssen dem Wartungs- und Betriebshandbuch gemäß verwendet werden.

17) Verweise auf Normen und Bestimmungen

Allgemein:

- L.G. 16.6.1992, Nr. 18 (Allgemeine Vorschriften zur Vorbeugung von Bränden)
- D.LH. 17.6.1993, Nr. 19 (Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen für öffentliche Veranstaltungen)
- Rundschreiben des LH vom 27.6.2001 betreffend Brandschutzdienst
- M.D. 22.2.1996, Nr. 261 (Verordnung des Brandschutzdienstes der Feuerwehr)
- B.L.R. Nr. 51, vom 17.01.2017 (Durchführungsverordnung betreffend öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale und -orte)

Anlagen:

- D.LH. 19.5.2009, Nr. 27 (DVO zur Handwerksordnung – fachgerechte Installationen)
- M.D. 12.4.1996 (gasbetriebene Wärmequellen)

Statik:

- M.D. 14.1.2008 (statische Abnahme der Strukturen und der Nutzlast)
- D.LH. 2.11.2009, Nr. 27 (Befestigungssysteme der abhängenden Strukturen)

Mobile Einrichtungen

- B.LR. 22.11.2010, Nr. 1848 in Umsetzung M.D. 18.5.2007 (Luna-Park, Zirkuszelt, Hüpfburgen und ähnliches)

Homologierungszertifikate:

- M.D. 26.6.1984 (Prüfung und Klassifizierung des Brandverhaltens der Materialien)

Genehmigungen:

- L.G. 13.5.1992, Nr. 13

18) Anlagen

- SIC-001 Lageplan Risikobewertungsplan

Der verantwortliche Techniker

Architekt Walter Brida

Brixen/Klausen, am 13.11.2017